

Die zielgerichtete Aufdeckung und Untersuchung der —> *Wirtschaftskriminalität*, insbesondere von —> *Finanzdelikten* verlangt vom Kriminalisten Grundkenntnisse auf dem Gebiet von R., um insbesondere die den betrieblichen Reproduktionsprozeß widerspiegelnden Primär- und Sekundärbelege richtig einordnen und bezüglich der Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsprinzipien im konkreten Fall beurteilen zu können.

Rechtsakt: von Staatsorganen erlassene Rechtsvorschrift oder im Prozeß der staatlichen Leitungstätigkeit an einen konkreten Adressaten gerichtete rechtliche Entscheidung.

Rechtsanwalt: Jurist, der zur Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch Beratung und Vertretung hauptsächlich von Bürgern, aber auch Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen anderer Art beiträgt. Seine Hauptaufgabe besteht in der Verteidigung von Angeklagten und Beschuldigten in Strafverfahren (—► *Verteidiger*), der Vertretung (Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung) von Bürgern u. a. Auftraggebern in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts Streitigkeiten sowie vor den Vertragsgerichten und bei Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, einschließlich der Tätigkeit im Büro für internationale Zivilrechtsvertretungen. Weiter erläutert er den Bürgern und anderen Auftraggebern ihre Rechte und Pflichten, hilft ihnen bei der Regelung ihrer Rechtsangelegenheiten, nimmt auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts und auf die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen Einfluß und fördert die Entwicklung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger.

R. halten enge Verbindungen zu den Werktätigen und ihren Arbeitskollektiven und helfen, die Kraft gesellschaftlicher Kollektive für die Lösung von Rechtskonflikten und für die Wiedereingliederung von aus dem Strafvollzug entlassenen Personen in das gesellschaftliche Leben nutzbar zu machen. Die Rechte und Pflichten der in der Regel in Kollegien organisierten R. sind im Gesetz über die Kollegien der R. der DDR und im Musterstatut geregelt.

Rechtsanwendung: von dem rechtlich zuständigen Organ auf der Grundlage einer —> *Rechtsnorm* getroffene Entscheidung für den Einzelfall. Die Rechtsanwendung ist ein wesentliches Element der Rechtswerklichkeit.

Rechtsbewußtsein: Form des gesellschaftlichen Bewußtseins, welches Anschauungen, Vorstellungen und Erkenntnisse verkörpert, die das Verhältnis der Arbeiterklasse zum sozialistischen Recht und seinen Forderungen, zur sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Notwendigkeit der Verwirklichung der —► *Rechtsnormen*, zur Gerechtigkeit sowie zur Verurteilung widerrechtlichen Verhaltens ausdrückt.

Rechtserziehung: Gesamtheit der Maßnahmen, die der Entwicklung und Vertiefung des **Rechtsbewußtseins** dienen. Die R. umfaßt ein breites Spektrum von der Rechtspropaganda bis zur öffentlichen Gerichtsverhandlung, dem Urteil usw. Sie beginnt mit zielgerichteten Maßnahmen im Kindesalter und dient der Herausbildung von Verhaltensweisen und Gewohnheiten, die den Forderungen des sozialistischen Rechts als dem Willens- und Machtausdruck der Arbeiterklasse entsprechen.